

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ostseebad Trassenheide
i.V.m. Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Ostseebad Trassenheide
„Erweiterung des Gewerbegebietes am Bahnhof“**

**Entwurfssfassung von 11-2024
für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide wesentliche **umweltbezogene Stellungnahmen** wurden bei der Erstellung des Entwurfes beachtet:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
(Stellungnahme vom 29.03.2023 zur Planungsanzeige)
Die Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dennoch sind folgende raumordnerische Belange zu berücksichtigen:
Die gewerbliche Bauflächenentwicklung hat sich am Eigenbedarf der Gemeinde zu orientieren. Es ist eine alternative Standortprüfung durchzuführen.
Die Ziele der Raumordnung zu Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege, Küstenschutz und Trinkwasser sind in die Planung einzustellen.
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
(Stellungnahme vom 30.11.2023)
Eine Hochwassergefährdung des Planänderungsgebietes ist nicht auszuschließen.
Die Geltungsbereichsflächen sind gemäß § 5 Abs. 3 BauGB als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, auszuweisen.
Die Umsetzung der aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Gefährdungs- und Schadenpotenzials werden in dem sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 18 durch entsprechende textliche und zeichnerische Festsetzungen gesichert.
Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB ist das Plangebiet als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nachrichtlich zu kennzeichnen.

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege -Archäologie und Denkmalpflege- (Stellungnahme vom 09.11.2023)

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt. Bekannte Bodendenkmale sind nicht betroffen. Da jedoch jederzeit Bodenfunde auftreten können, wurden entsprechende Ausführungen zu den Belangen der Bodendenkmalpflege in die Begründung aufgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsraum ermittelt, beschrieben und bewertet.

- Landkreis Vorpommern - Greifswald (Gesamtstehungnahmen vom 24.11.2023 und 06.12. 2023)

Sachbereich Bauleitplanung:

Die verfahrensrechtlichen Hinweise sind zu beachten.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sind nachzuweisen.

Sachgebiet Naturschutz:

Die Scopingunterlage wurde bis auf den Punkt Landschaftsbild bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen.

Die Hinweise zur Umweltprüfung, zum speziellen Artenschutz und zum Biotopschutz wurden bei der Entwurfserstellung beachtet.

Sachbereich Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt.

Sachgebiet Wasserwirtschaft:

Die wasserrechtlichen Auflagen und Hinweise sind in die weitere Planung einzustellen.

- Wasser- und Bodenverband Insel Usedom - Peenestrom (Stellungnahme vom 03.11.2023)

Das Plangebiet grenzt im Osten an den Graben 45-2-011 (Gewässer II. Ordnung). Die Hinweise des WBV zur Grabenbewirtschaftung und zur Einleitung von Regenwasser in den Graben 45-2-011 mit RW-Einleitstelle und Vorreinigung sind zu beachten.

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**



04. APR. 2023



17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrlv.mv-regierung.de

Amt Usedom-Nord

E LVB HA KA OA EA EB GBH X

Gemeinde Ostseebad Trassenheide
über Amt Usedom-Nord
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03834 514939 22
E-Mail: david.szponik@afrlv.mv-regierung.de
AZ: 110 / 506.2.75.133.1 / 3_032/91
110 / 506.2.75.133.2 / 3_184/22
Datum: 29.03.2023

Ihr Zeichen
6.ÄndFNP-Thd u BP18-Thd

Ihr Schreiben vom
22.09.2022

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- WM M-V, Abt. 5, Ref. 550

**6. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 18 „Erweiterung des
Gewerbegebietes am Bahnhof“ der Gemeinde Ostseebad Trassenheide, Landkreis
Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 13.10.2022)**

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (5 ha) soll ein neues Angebot an Gewerbeflächen geschaffen werden. Gleichzeitig soll in diesem Gebiet eine Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben ausgeschlossen werden. Der Standort befindet sich am äußersten Siedlungsrand, in Anbindung an ein bestehendes Gewerbegebiet und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den überwiegenden Bereich als Fläche für die Forstwirtschaft und den übrigen Teil als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dennoch sind folgende raumordnerische Belange zu berücksichtigen:

Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist Trassenheide Gemeinde des Nahbereichs von Zinnowitz. Die gewerbliche Bauflächenentwicklung soll daher laut Programmpunkt 4.1 (5) RREP VP am Eigenbedarf orientiert werden. Dies ist im weiteren Planverfahren nachzuweisen.

Aufgrund der städtebaulichen Randlage der Planung sind alternative Standorte zu prüfen. Im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung drängt sich zum Beispiel eine vorrangige Entwicklung der Fläche westlich der L264 bis zur Bahnlinie nahezu auf.

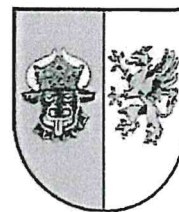
Gemäß der Karte des RREP VP liegt das Vorhaben in einem Tourismusschwerpunktraum und in den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, für Küstenschutz sowie für Trinkwasser. Im weiteren Planverfahren sind die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (4) RREP VP), des Umwelt- und Naturschutzes (5.1 (4) RREP VP), des Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutzes (5.3 (2) RREP VP) sowie des Ressourcenschutzes Trinkwasser (5.5.1 (2) RREP VP) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Amt Usedom-Nord
Möwenstraße 1

17454 Ostseebad Zinnowitz

Telefon: 0385 / 588 68 - 197
E-Mail:
k.kostka@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka
Aktenzeichen:
StALUVP12/5121 VG/119-5/09
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 30.11.2023

**Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Ostseebad Trassenheide**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Küsten- und Hochwasserschutz

Gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWaG¹ i. V. m. §§ 2 und 4 LwUmwuLBehV MV² ist das StALU Vorpommern die für den Küstenschutz zuständige Wasserbehörde.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB³ sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen.

Im vorgelegten Vorentwurf der 6. Änderung des F-Planes ist in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 die Festsetzung eines Gewerbegebietes vorgesehen.

Die Ausführungen in der Begründung (Seite 23 ff) unter „Belange des Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutzes“ sind aufgrund nunmehr neuer Bemessungshochwasserstände zu überarbeiten:

Der Bereich der 6. Änderung des F-Planes wird durch Hochwasser von der Ostsee, vom Peenestrom, vom Achterwasser und der Krumminer Wieck beeinflusst.

¹ LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866)

² LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 563)

³ BauGB - Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Im Küstenabschnitt ist gemäß Richtlinie 2-5/2022 "Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand" des Regelwerkes Küstenschutz M-V mit folgenden Bemessungshochwasserständen (BHW) zu rechnen:

- Ostsee für Außenküste Usedom 3,40 m NHN
- Peenestrom Peenemünde 3,20 m NHN
- Peenestrom Karlshagen 3,10 m NHN
- Peenestrom Zecherin 2,90 m NHN
- Krumminer Wiek und Achterwasser 2,60 m NHN

Der Bemessungshochwasserstand (BHW) setzt sich aus dem Referenzhochwasserstand (RHW - Hochwasserstand mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren bezogen auf das Ende des Gültigkeitszeitraumes 2021-2030 unter Berücksichtigung des Meeresspiegelanstiegs; hier: 2,40 m NHN, 2,20 m NHN, 2,10 m NHN, 1,9 m NHN, 1,60 m NHN) und dem Vorsorgemaß von 1,0 m zusammen.

Mit dem Vorsorgemaß wird ein beschleunigter klimawandelinduzierter Meeresspiegelanstieg von 1,0 m in 100 Jahren berücksichtigt.

Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen liegt das Plangebiet auf einem durchschnittlichen Geländeniveau von 0,3 m bis 0,6 m über NHN. Der Wiesenweg weist auf Höhe der vorgesehenen Plangebietszufahrt ca. 1 m über NHN auf.

Aus Richtung Nord / Nordost ist aufgrund des ausreichend vorhandenen hohen Geländes keine Gefährdung vor Überflutung durch das Küstengewässer Ostsee zu befürchten. Allerdings können die z. Z. vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Nordwesten, Süden und Südosten des Plangebietes keinen dem BHW entsprechenden Schutz sicherstellen (vgl. Anlage). Bei extremen Sturmflutereignissen ist infolge der Lücken innerhalb des Küstenschutzsystems für den Inselnorden Usedom eine Beeinflussung des Planbereiches durch einströmendes Wasser von der Ostsee nicht auszuschließen.

Das Land M-V sieht im Rahmen des Vorhabens Sturmflutschutz Nordusedom u. a. mit dem Teilvorhaben Peenemünde eine Ringeindeichung und einen Riegeldeich in Karlshagen vor. Das Vorhaben befindet sich gegenwärtig in der Planfeststellung. Die Umsetzung ist kurz- bis mittelfristig vorgesehen.

Aber auch aus Richtung der Binnenküstengewässer ist eine Gefährdung möglich. Der Bereich Trassenheide wird gegenüber erhöhten Wasserständen am Peenestrom durch den Landesküstenschutzdeich Karlshagen, am Achterwasser durch den Landesschutzdeich „Neuendorf“ sowie an der Krumminer Wiek durch den Landesschutzdeich „Krummin“ gesichert, wobei die Deiche infolge ihrer Kontur (vor allem Deichhöhe und Böschungsneigungen) unter Berücksichtigung der mit Sturmhochwasser einhergehenden Seegangsbelastung nicht das BHW von 3,0 m NHN (Peenestrom Zecherin) bzw. von 2,60 m NHN (Krumminer Wiek und Achterwasser) kehren können.

Mit der Fertigstellung bzw. der Ertüchtigung der Sturmflutschutzanlagen ist allerdings erst mittel- bis langfristig zu rechnen. Somit ist das B-Plangebiet überflutungsgefährdet. Es befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG⁴ gilt für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sollen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden.

Dies ist im Vorentwurf bisher nicht erfolgt.

⁴ WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Außerdem sollen nach § 5 Abs. 3 BauGB im Flächennutzungsplan Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Dies ist im vorliegenden Vorentwurf der 6. Änderung des FNP bisher ebenfalls nicht erfolgt.

Die Festsetzung erforderlicher Hochwasservorsorge- / Hochwasserschutzmaßnahmen hat im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu erfolgen.

Mit den Schutzvorkehrungen werden Auswirkungen auf Gewässer vermieden und Maßnahmen zur Hochwasservorsorge getroffen (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG).

Nach § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Darüber hinaus ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen (vgl. § 5 Abs. 2 WHG).

Wasserrahmenrichtlinie

Hinsichtlich der WRRL-Zielstellungen für den WRRL- berichtspflichtigen Graben 45 (Oberflächenwasserkörper USNO-0920) verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 18 „Erweiterung Gewerbegebiet am Bahnhof“ der Gemeinde Trassenheide.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts** geprüft. Es bestehen keine Bedenken und Hinweise gegenüber der Planung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 231026_010008E08
Schwerin, den 09.11.2023

Amt Usedom-Nord
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 26.10.2023

Ihr Aktenzeichen kein
Gemeinde Trassenheide
Grundstueck Gewerbegebiet am Bahnhof
Georeferenz 103_5650,box,152479.29 m2
33425649.99,5992863.85
33425649.99,5992497.06
33426065.70,5992497.06
33426065.70,5992863.85
33425649.99,5992863.85

Vorhaben 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
Hier eingegangen 26.10.2023 09:42:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchäologie

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

- § 6 - Erhaltungspflicht,
- § 7 - Genehmigungspflicht,
- § 8 - Veränderungsanzeige,
- § 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPg), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPg (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPg) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger

Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das

tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunft-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI231026_010008E08.xml

ORI231026_010008E08.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

252C0CD194806ACAE59836A869243576

09.11.2023 13:38:32

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Amt Usedom-Nord
für die Gemeinde Trassenheide
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz



04. DEZ. 2023

Amt Usedom-Nord

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03693-23-46**



Datum: 24.11.2023

Grundstück: **Trassenheide, ~**

Lagedaten: Gemarkung Trassenheide, Flur 1, Flurstücke 11/1, 12/1

Vorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 18
"Erweiterung des Gewerbegebietes am Bahnhof" der Gemeinde Trassenheide
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. HAZ 4011-22)

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: **Vorentwurf** der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit dem
Bebauungsplan Nr. 18 "Erweiterung des Gewerbegebietes am Bahnhof"
der Gemeinde Trassenheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes vom 26.10.2023 (Eingangsdatum 26.10.2023)
- Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans von 07-2023
- Vorentwurf der Begründung von 07-2023
- Checkliste mit den Vorschlägen zum Umfang und Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung (undatiert)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 02.03.2023

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1 Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Trassenheide verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Die 6. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des B- Plans Nr. 18 „Erweiterung des Gewerbegebietes am Bahnhof“. Im FNP der Gemeinde Trassenheide wurde der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des B- Plans Nr. 18, als Fläche für die Forstwirtschaft (Aufforstung) dargestellt. Der restliche Teilbereich wurde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 6. Änderung des FNP bedarf einer Genehmigung.
2. Alle in der Planzeichnung, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des FNP dargestellten Planzeichen, sind zwingend gut lesbar darzustellen.
3. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß der Checkliste bestehen keine Einwände.
4. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen Raumordnung nachzuweisen.

2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

2.2.1 Team Denkmalschutz

Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2.3 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald** ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in der jetzt gültigen Fassung, eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Dem Untersuchungsumfang der Scopingunterlage wird bis auf den Punkt Landschaftsbild zugestimmt.

Es ist eine Bewertung des Landschaftsbildes vorzunehmen. Diese Forderung wird unterstützt durch die Festsetzungen unter Punkt I.3. Bauweise: Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m sind zulässig.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG MV)

Im Planbereich befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (OVP04230).

Mit der Ausweisung der Baugrenzen und der Festsetzung der Gebäudehöhen von 11 m und punktuell von 20 m in diesen Baugrenzen ist eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes nicht auszuschließen.

Der festgesetzte Abstand der Baugrenze zur Wasserfläche von 10 m im Kartenteil A, ist als nicht ausreichend einzustufen, um die erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Biotopes ausschließen zu können. In der Begründung zum B-Plan (Punkt 2.4) sind 15 m ausgewiesen, jedoch nicht im Kartenteil A festgesetzt. Die 15 m sind ebenfalls als nicht ausreichend einzustufen. Es sind hier mindestens 25 m auszuweisen. Mit dieser Entfernung würden die erheblichen Beeinträchtigungen abgemildert werden.

Belange des speziellen Artenschutzes

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2.
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4.
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen **nicht** der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

In der Unterlage zum AFB wird eine Betroffenheit des Weißstorches, des Wiesenpiepers und der Feldlerche prognostiziert.

Die vorgesehene CEF – Maßnahme wird nicht bestätigt. Auf Grund der Bodenverhältnisse und der schon jetzt vorhandenen Ausweisung der Flächen als Dauergrünland ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kein Aufwertungspotential für die betroffenen Arten prognostizierbar. Der Flächenverlust von ca. 5,0 ha Dauergrünland ist somit durch die Maßnahme nicht kompensierbar. Weiterhin ist zu festzustellen, dass selbst unter Hinzuziehung von natürlichen Materialien zur Abdichtung unter Berücksichtigung der klimatischen Veränderungen dauerhaft Wasser zugeführt werden müsste.

Es im Rahmen des AFB zu prüfen, inwieweit im Umfeld des Banneminer Storchhorstes auf Ackerflächen Grünland angelegt werden kann, welches die benannten Arten bevorteilt und gleichzeitig den Kriterien der HZE entspricht.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Kühlewind; Tel.: 03834 8760 3272

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben zu. Folgende Auflagen und Hinweise sind in die Baugenehmigung mitaufzunehmen.

Auflagen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besonders Vorsicht geboten.

Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Fall wieder funktionsfähig herzustellen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom/ Peenestrom“ ist zu informieren.

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten. Die Unterhaltungstrasse ist mit dem zuständigen WBV abzustimmen.

Hinweise:

Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung

Karlshagen Nummer MV-WSG-1848-03 (Beschluss vom 25.07.1974). Gemäß § 52 WHG in

Verbindung mit dem DVGW- Regelwerk Arbeitsblatt W 101 ist die Durchführung bestimmter Maßnahmen, Tätigkeiten und Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone verboten.
Im Einzelnen ist dies im o. g. Regelwerk nachzulesen.

Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden.

4. Straßenverkehrsamt

4.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Buske; Tel.: 03834 8760 3615

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,
- die Straßen so angelegt werden, dass die angedachte Vorfahrtsregelung (z.B. rechts vor links) eindeutig erkennbar ist,
- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- bei Verkehrsraumeinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

5. Rechtsamt

5.1 SG Breitband

5.1.1 SB Breitband

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 12432

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden, Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG26_06 Cluster4_001. Das Projektgebiet VG26_06 befindet sich gerade in der Planungs-/Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: e.discom Telekommunikation GmbH
Erich-Schlesinger-Straße 37
18059 Rostock

Telefon: 0331 9080-2557

6. Ordnungsamt

6.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

6.1.1 SB Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Graf;

Tel.: 03834 8760 2892

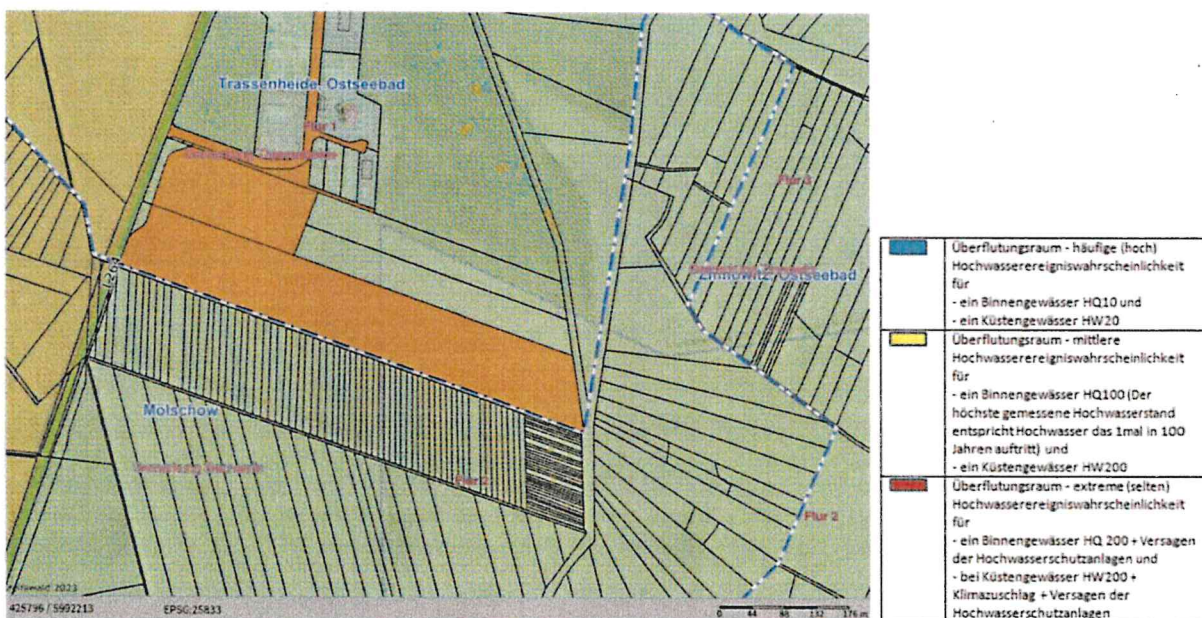
• Kampfmittel

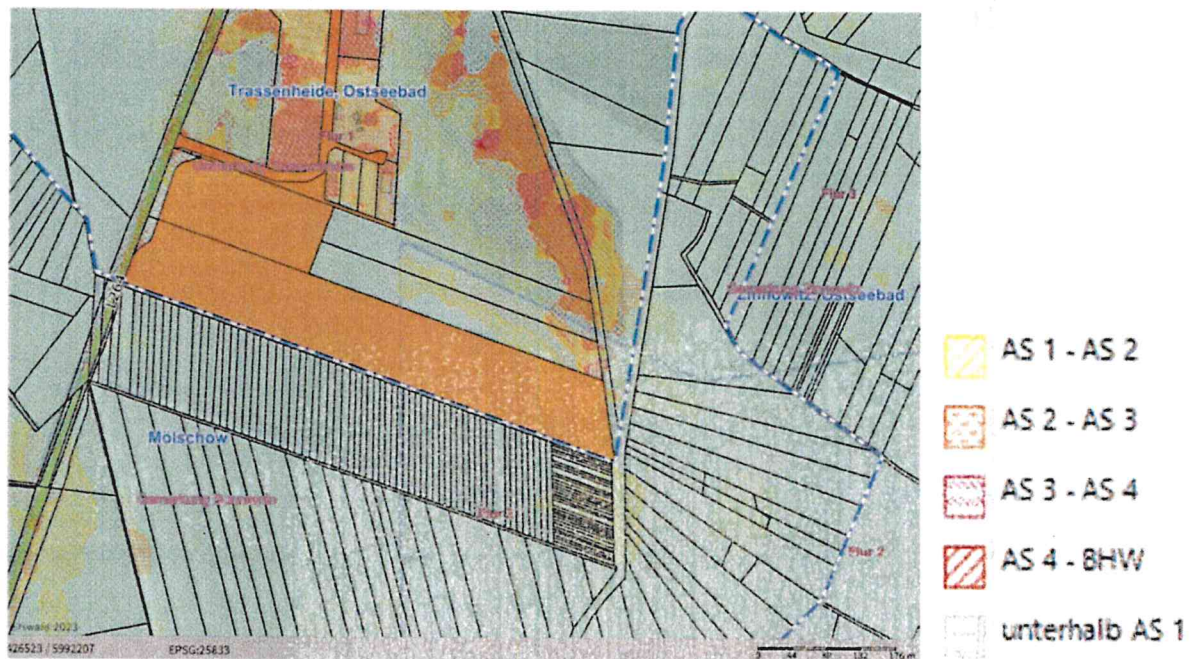
Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Trassenheide, Flur 1, Flurstücke 11/1, 12/1 vorhanden.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

• Hochwassergefährdung

Für den angrenzenden Bereich des Planfeststellungsverfahrens liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor. In den nachfolgenden Darstellungen sind die potentiellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.





Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der H_W-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe)

- **Sonstige Risiken oder Gefahren**

Sonstige Risiken oder Gefahren sind zur Zeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Amt Usedom-Nord
für die Gemeinde Trassenheide
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

11. DEZ. 2023

Amt Usedom-Nord

E LVS HA KA OA BA EB GBH

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03693-23-46**

Datum: **06.12.2023**

Grundstück: **Trassenheide, ~**

Lagedaten: Gemarkung Trassenheide, Flur 1, Flurstücke 11/1, 12/1

Vorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 18
"Erweiterung des Gewerbegebietes am Bahnhof" der Gemeinde Trassenheide
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. HAZ 4011-22)

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 24.11.2023 die Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Bearbeiterin ist Frau Werth, Tel. 03834 8760 3236.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Seitens der **unteren Abfallbehörde und unteren Bodenschutzbehörde des LK VG** bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17464 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

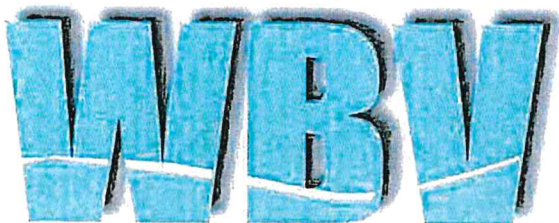
Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
PlanZVO	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Bekanntgabes- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
BauGebVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)
VkVO M-V	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 16. Februar 2017 (GVOBl. M-V 2017, 18), in Kraft am 30. März 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-10-9



Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“
Am Erlengrund 1 D, 17449 Mölschow

WASSER- UND BODENVERBAND INSEL USEDOM-PEENESTROM

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amt Usedom-Nord
Möwenstraße 1 17454

Tel. 038377/40578
Fax: 038377/40579

Ostseebad Zinnowitz

Bearbeiter: **Frau Loist**
E-Mail: **loist@wbv-mv.de**

Per-mail: d.hunger@amtusedomnord.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
26.10.2023

Datum
03.11.2023

Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 18 „Erweiterung des Gewerbegebietes am Bahnhof“ der Gemeinde Ostseebad Trassenheide in der Fassung von 07-2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrer Anfrage werden die Belange des WBV Insel Usedom-Peenestrom im Bereich des Gewässers zweiter Ordnung Graben 45-2-011 berührt. Der Graben 45-2-011 hat Vorflut zum Schöpfwerk Strummin. Das Schöpfwerk Strummin besitzt ein Oberflächeneinzugsgebiet von ca. 16,2 km².

Zusätzlich zur vorhandenen Grabenbreite unterliegt der Uferbereich dem Wassergesetz (im Lageplan rot). Der Gewässerrandstreifen umfasst nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 38, das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bemisst sich der Abstand ab Böschungsoberkante. Der WBV benötigt für eine maschinelle Gewässerunterhaltung einen mindestens 5 m breiten Streifen (**Lichtraum**). Ich weise hiermit darauf hin, dass gemäß §41 (3) WHG die Anlieger verpflichtet werden können die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Es ist auch darauf zu achten, dass auch von außerhalb der Unterhaltungstrasse keine Bäume, Sträucher und andere Hindernisse die Trasse einschränken.

Bei Einleitung von Regenwasser ist folgendes zu beachten:

Grundsätzlich ist eine fachgerecht ausgeführte RW-Einleitstelle mit entsprechender Vorreinigung vorstellbar. Die Lage muss mit der Gemeinde, dem WBV und der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

Der Einleitpunkt muss entsprechend der hydraulischen Randbedingungen abgesichert sein, um Böschungs- und Sohlerosion im Graben zu vermeiden.

Um Beschädigungen des Krautkorbes zu vermeiden, ist an der Einleitstelle in das Gewässer das Rohrendstück zu ummauern und plangleich in den Böschungsverlauf zu integrieren. Die Auslaufsicke an der Böschung ist bis zur Sohle auszuführen, um ein Unterspülen zu verhindern.

Verbandsvorsteher:
Detlef Wenzel
Geschäftsführerin:
Christiane Loist

Anschrift:
Wasser- und Bodenverband
Insel Usedom-Peenestrom
Am Erlengrund 1 D
17449 Mölschow

Kontakt:
Tel.038377/40578
Fax 38377/40579
Mail: wbv-moelschow@wbv-mv.de
www.wbv-usedom-peenestrom.de

Zur Vermeidung von Beschädigungen ist die Einleitstelle sichtbar zu kennzeichnen. Einleitgenehmigungen in Gewässer II. Ordnung erteilt die untere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband.

Die in der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegten Einleitmengen dürfen nicht überschritten werden.

Die Anlagen zur Vorreinigung müssen dem Betreiber des Regenwasserkanals zugänglich sein und regelmäßig kontrolliert und gewartet werden.

Aussagen über die hydraulische Leistungsfähigkeit des Graben 45-2-011-4 können von uns nicht gemacht werden, da keine hydraulische Berechnung betroffener Gewässerabschnitte vorliegt.

Der Antragsteller hat den Nachweis der gefahrlosen Ableitung im Grabensystem zu erbringen.

Ein Ausbau zugunsten des Antragstellers erfolgt nicht.

Eine Verpflichtung zum Ausbau des Grabensystems oder Vergrößerung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Durchlässe besteht seitens des WBV Insel Usedom-Peenestrom nicht.

Alle mit der geplanten Einleitung zusammenhängenden Kosten und Folgekosten werden durch den Antragsteller getragen.

Die Wasserstände im Poldergebiet werden in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern reguliert.

Die Schöpfwerkskosten werden auf die Flächen des Einzugsgebietes umgelegt.

Bei erforderlichen Kreuzungen von Medienleitungen (z. Bsp. Gas, Strom, TW, Internet) mit einem Gewässer 2. Ordnung oder einer Verlegung im Uferrandstreifen ist folgendes zu beachten:

- Die Gewässerkreuzung einer Medienleitung mit einem Gewässer zweiter Ordnung bzw. Parallelführung im Uferbereich ist nach § 82, (zu § 36 WHG), des Landeswassergesetzes (LWaG) der Unteren Wasserbehörde des Landkreises schriftlich anzuzeigen.
- Eine Gewässerkreuzung hat grundsätzlich unterhalb der Gewässersohle durch unterirdischen Vortrieb und mit Schutzrohr zu erfolgen. Das gilt auch im Bereich vorhandener Durchlässe, Rohrleitungen bzw. Düker.
- Die erforderlichen Abstände ergeben sich aus den gültigen Vorschriften der jeweiligen Medienleitung, müssen jedoch mit Stahlschutzrohr einen Mindestabstand zur Gewässersohle von 0,5 m haben. Ohne Schutzrohr ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.
- Im Bereich des Uferrandstreifens sind die Leitungen ohne Schutzrohr durch eine ausreichende Überdeckung von mindestens 1 m zu schützen. Innerhalb des Uferrandstreifens muss die Trasse nachvollziehbar gekennzeichnet werden, um eine Beschädigung z. B. bei Bodenentnahme für Tagesstau u. ä. vorzubeugen. Zum Kennzeichnen der Gewässerquerung (Lage des Schutzrohres) außerhalb befestigter Wege können Hinweissteine, Hinweispfähle, Hinweisschilder usw. verwendet werden, welche außerhalb des Gewässereinschnittes, mit einem Abstand von 0,3 m zur Böschungsoberkante angeordnet werden sollten.
- Für den Bereich des Uferrandstreifens ist dem WBV „Insel Usedom-Peenestrom“ die Bestandsdokumentation zur Verfügung zu stellen. In den Bestandsunterlagen sind neben Lage und Höhe auch alle vorgefundenen Gewässerkreuzungen anderer Medien zu dokumentieren.

Entsprechend § 65 des LWaG sind dem Unterhaltungspflichtigen durch die Maßnahme entstehende Mehraufwendungen in der Gewässerunterhaltung zu ersetzen.

Die verwendete Unterhaltungstechnik fährt und arbeitet parallel zur Grabenböschung. Die Gewässerunterhaltung erfolgt durch Kettenbagger mit Krautkorb.

Die Geräte für die Gewässerunterhaltung sind zwischen 9 t bis 20 t schwer. Im Bereich von Wende- und Rangierstellen treten geringe Flurschäden auf.

Der bei der Gewässerunterhaltung anfallende Aushub (Kraut / Schlamm) wird auf den Anliegergrundstücken im Uferbereich abgelegt (§ 66 LWaG).

Der Aushub kann nach vorheriger Absprache auch kostenpflichtig entsorgt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Deich- und Gewässerdaten zur rechtssicheren Ermittlung hinsichtlich Lage und technischen Angaben nicht zulässig ist. Eine Vorortkontrolle ist in jedem Fall erforderlich.

Die Informationen durch den Wasser- und Bodenverband sind als „ca.-Angaben“ zu verstehen.

Die erforderlichen Genehmigungen sind vor Baubeginn einzuholen.

Eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis ist dem WBV Insel Usedom-Peenestrom zu Verfügung zu stellen. Der Beginn der geplanten Bauarbeiten im Gewässerrandstreifen, der verantwortliche Bauleiter und die Schlussabnahme sind dem WBV „Insel Usedom-Peenestrom“ rechtzeitig schriftlich zu benennen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Christiane Loist
Geschäftsführerin

Anlage :

Lageplan (© DE M-V 2023): ohne Maßstab nur nachrichtlich

WBV Insel Usedom-Peenestrom
17449 Mölschow
Am Erlengrund 1D
Tel: 038377/40578 Fax: 40579
E-Mail: wbv-moelschow@wbv-mv.de

Nachrichtlicher Übersichtsplan ▲ N
© DE M-V 2023

IGMEreignisse



Stauanlagen_punkt



Durchlaesse

IGMGew2



2023_gew



2022_gew_SbBoeflaeche.shp

